

| | | |
|---------------------------------|----------------------|-------------------------------|
| Vorlage | Vorlage-Nr: | V 2008/008 |
| | Status: | öffentlich |
| TOP: | AZ: | |
| | Datum: | 11.01.2008 |
| Widmung von Straßen | | |
| Beteiligte Fachbereiche: | | |
| Verfasser/in: | Heike Rottstegge | |
| Beratungsfolge: | Sitzungsdatum | Gremium |
| | 05.03.2008 | Rat der Stadt Borken |
| | 22.01.2008 | Umwelt- und Planungsausschuss |

Erläuterung:

Folgende Straßen wurden durch die Stadt Borken endgültig hergestellt:

1. Für die im Bereich des verbindlichen Bebauungsplanes BO 4 „Hawerkämpfe“ im Ortsteil Borken gelegene Straße „**Auf der Flüt**“ (wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt) erfolgte die Abrechnung der Teileinrichtungen Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn einschließlich Entwässerung im Wege der Kostenspaltung 1971.

Die nunmehr anstehende Abrechnung umfasst die Kosten der noch ausstehenden Teileinrichtungen Gehwege und Beleuchtung.

2. Für die im Bereich des verbindlichen Bebauungsplanes BO 4 „Hawerkämpfe“ im Ortsteil Borken gelegene Straße „**Böckmannstraße**“ (wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt) erfolgte die Abrechnung der Teileinrichtungen Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn einschließlich Entwässerung im Wege der Kostenspaltung 1970.

Die nunmehr anstehende Abrechnung umfasst die Kosten der noch ausstehenden Teileinrichtungen Gehwege und Beleuchtung.

3. Für die im Bereich des verbindlichen Bebauungsplanes BO 4 „Hawerkämpfe“ im Ortsteil Borken gelegene Straße „**Franz-Hitze-Weg**“ (wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt) erfolgte die Abrechnung der Teileinrichtungen Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn einschließlich Entwässerung im Wege der Kostenspaltung 1970.

Die nunmehr anstehende Abrechnung umfasst die Kosten der noch ausstehenden Teileinrichtungen Gehwege und Beleuchtung.

4. Die im Bereich des verbindlichen Bebauungsplanes BO 4 „Hawerkämpfe“ im Ortsteil Borken gelegene Straße **„Franz-Hitze-Weg Stichweg“** (wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt).

Die nunmehr anstehende Abrechnung umfasst die Kosten der gesamten Erschließung.

5. Die im Bereich des verbindlichen Bebauungsplanes BO 4 „Hawerkämpfe“ im Ortsteil Borken gelegene Straße **„Letterhausstraße“** (wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt).

Die nunmehr anstehende Abrechnung umfasst die Kosten der gesamten Erschließung.

6. Für die im Bereich des verbindlichen Bebauungsplanes BO 54 „Kardinal-von-Galen-Str.“ und im Ortsteil Borken gelegene Straße **„Bischof-Dietrich-Straße (Teilstück vom Nordring bis zur Kardinal-von-Galen-Straße)“** (wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt) erfolgte die Abrechnung der Teileinrichtungen Grunderwerb, Freilegung, Entwässerung, Fahrbahn und Beleuchtung im Wege der Kostenspaltung 1966.

Die nunmehr anstehende Abrechnung umfasst die Kosten der noch ausstehenden Teileinrichtung Gehwege.

Eine formelle Widmung der Straßen ist bisher nicht erfolgt.

Die Straßenflächen stehen im Eigentum der Stadt Borken. Das Ausbauprogramm ist abgeschlossen.

Für das Widmungsverfahren gelten die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW).

In der Widmung sind die Straßengruppen, zu der die Straßen gehören (Einstufung), und die (falls gewollt) Nutzungsbeschränkungen der Widmung auf bestimmte Nutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige Besonderheiten festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Zu 1:

Die Straße

„Auf der Flüt“

(wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

Zu 2:

Die Straße

„Böckmannstraße“

(wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

Zu 3:

Die Straße

„Franz-Hitze-Weg“

(wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

Zu 4:

Die Straße

„Franz-Hitze-Weg Stichweg“

(wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

Zu 5:

Die Straße

„Letterhausstraße“

(wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

Zu 6:

Die Straße

„Bischof-Dietrich-Straße (Teilstück vom Nordring bis zur Kardinal-von-Galen-Straße)“

(wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der Verbindungsweg zwischen den Straßen „Nordring“ und „Bischof-Dietrich-Straße“

(wie im beigefügten Lageplan „schraffiert“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Verbindungsweg, bei dem die Belange des Verkehrs überwiegen, dem allgemeinen öffentlichen Rad- und Fußgängerverkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

Anlagen:

Anlage 1 – Lageplan 1

Anlage 2 – Lageplan 2